

Preisblatt 1: Netznutzungsentgelte für Kunden mit registrierender Lastgangmessung

(gültig ab 01.01.2024)

Die Entgelte für die Netznutzung sind in Abhängigkeit von Jahresbenutzungsdauer und Entnahmenetzebene angegeben.

Entnahmenetzebene	Netznutzungsentgelte nach Jahresbenutzungsstunden			
	< 2500 h/a		≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis ¹⁾ €/kWa netto (brutto)	Arbeitspreis ct/kWh netto (brutto)	Leistungspreis ¹⁾ €/kWa netto (brutto)	Arbeitspreis ct/kWh netto (brutto)
Hochspannung	21,26 (25,30)	7,38 (8,78)	203,18 (241,78)	0,11 (0,13)
Umspannung Hoch-/ Mittelspannung	22,84 (27,18)	7,39 (8,79)	199,35 (237,23)	0,33 (0,39)
Mittelspannung	27,84 (33,13)	7,76 (9,23)	199,37 (237,25)	0,90 (1,07)
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	31,37 (37,33)	10,11 (12,03)	272,25 (323,98)	0,47 (0,56)
Niederspannung	43,74 (52,05)	10,10 (12,02)	240,01 (285,61)	2,25 (2,68)

¹⁾ Der Leistungspreis bezieht sich auf die höchste in einem Abrechnungszeitraum für die Dauer einer Viertelstunde in Anspruch genommene Leistung.

Bei Entnahme in der Mittelspannungnetzebene und Messung in der Niederspannungnetzebene erhöhen sich zum Ausgleich der Transformatorenverluste die bezogene Arbeit und Leistung um 2,40 %.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen Konzessionsabgabe (**Preisblatt 7**) und der gesetzlichen Umlagen (**Preisblatt 8**).

Netznutzern, die sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzen, wird für die singular genutzten Betriebsmittel ein gesondertes Netzentgelt angeboten (**Preisblatt 5**).

Die Nettoentgelte verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte in Klammern enthalten die im Gültigkeitszeitraum der Netzentgelte geltende Umsatzsteuer von 19% und sind kaufmännisch gerundet.

Preisblatt 2: Netznutzungsentgelt für Kunden ohne registrierende Lastgangmessung

(gültig ab 01.01.2024)

Die Abwicklung der Netznutzung erfolgt entsprechend den Vorgaben des §12 StromNZV mittels standardisierter Lastprofile. In der Regel wird das Netzentgelt für Entnahmestellen bis zu einem Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh erhoben.

Grundbetrag [€/a] Netto (Brutto)	Arbeitspreis [ct/kWh] Netto (Brutto)
75,00 (89,25)	7,33 (8,72)

Die Nettoentgelte verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte in Klammern enthalten die im Gültigkeitszeitraum der Netzentgelte geltende Umsatzsteuer von 19% und sind kaufmännisch gerundet.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen Konzessionsabgabe (**Preisblatt 7**) und der gesetzlichen Umlagen (**Preisblatt 8**).

Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung der Netznutzung sind in **Preisblatt 4** aufgeführt.

Preisblatt 3: Netznutzungsentgelt für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen

(gültig ab 01.01.2024)

Für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen ist entsprechend der Ergänzung von § 17 Absatz 6 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 14.08.2013 das zu entrichtende Netzentgelt auch ohne Lastgangmessung aus den Netzentgelten mit Leistungs- und Arbeitspreis für leistungsgemessene Anlagen zu ermitteln. Zur Ermittlung der Leistung wird dabei im Netzgebiet der N-ERGIE Netz GmbH das veröffentlichte Standardlastprofil Straßenbeleuchtung angewendet. Das Netzentgelt für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen wird berechnet aus dem im Preisblatt 1 veröffentlichten Leistungs- und Arbeitspreis für das Niederspannungsnetz bei einer Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a.

	ct/kWh netto (brutto)
Netzentgelt für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen gem. § 17 (6) StromNEV	8,66 (10,31)

Im Netzgebiet der N-ERGIE Netz GmbH wird das Standardlastprofil Straßenbeleuchtung mit einer Jahresbenutzungsdauer von 3.746 h/a angewendet. Die Netzentgeltermittlung erfolgt nach folgender Formel:

$$AP(NS \geq 2.500 \text{ h/a}) \text{ ct/kWh} + 100 \text{ ct/€} \times LP(NS \geq 2.500 \text{ h/a}) \text{ €/kWh} / 3.746 \text{ h/a} = \text{Netzentgelt Straßenbeleuchtung [ct/kWh]}$$

$$2,25 \text{ ct/kWh} + 100 \text{ ct/€} \times 240,01 \text{ €/kWh} / 3.746 \text{ h/a} = 8,66 \text{ ct/kWh}$$

Die Nettoentgelte verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte in Klammern enthalten die im Gültigkeitszeitraum der Netzentgelte geltende Umsatzsteuer von 19% und sind kaufmännisch gerundet.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen Konzessionsabgabe (**Preisblatt 7**) und der gesetzlichen Umlagen (**Preisblatt 8**).

Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung der Netznutzung sind in **Preisblatt 4** aufgeführt.

Preisblatt 4: Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung) der Netznutzung

(gültig ab 01.01.2024)

Messstellenbetrieb inkl. Messung	Netto [€/a]	Brutto [€/a]
0,4-kV Eintarif-Wirkverbrauchszählung bei jährlicher Messung	17,32	20,61
0,4-kV Zweitarif-Wirkverbrauchszählung inklusive Tarifschaltgerät bei jährlicher Messung	40,19	47,83
0,4-kV Maximum-/Impulszählung bei jährlicher Messung	176,68	210,25
0,4-kV Inkassozähler	78,00	92,82
0,4-kV Stromwandlersatz	36,49	43,42
0,4-kV-¼-h-Lastgangmessung mit Fernauslesung	434,79	517,40
20-kV-Stromwandlersatz	244,81	291,32
20-kV-¼-h-Lastgangmessung mit Fernauslesung (Einfachübergabe)	437,32	520,41
110-kV-Stromwandlersatz	2.210,04	2.629,95
110-kV-¼-h-Lastgangmessung mit Fernauslesung (Einfachübergabe)	1.054,14	1.254,43
Zusätzliche Komponenten für den Messstellenbetrieb		
Tarifschaltgerät (Rundsteuerempfänger)	20,74	24,68
Bereitstellung des Telefonanschlusses durch den Netzbetreiber	55,92	66,54

Zusätzliche Komponenten für Messung*	Netto [€/a]	Brutto [€/a]
Monatliche Ablesung per Mobile Datenerfassung falls Fernauslesung technisch nicht möglich	180,00	214,20

Zusätzliche Komponenten der Messung für Standardlastprofilkunden**	Netto [€/a]	Brutto [€/a]
Halbjährliche Zählwerterfassung per Kunden-Selbstablesekarte	2,77	3,30
Vierteljährliche Zählwerterfassung per Zählerfernauslesung***	8,31	9,89
Monatliche Zählwerterfassung per Zählerfernauslesung***	25,98	30,92
Monatliche Zählwerterfassung per Mobile Datenerfassung	208,75	248,41

Sonstige Leistungen im Messstellenbetrieb für Standardlastprofilkunden***	Netto [€/a]	Brutto [€/a]
Kommunikationseinrichtung für die Zählerfernauslesung für 0,4-kV-Wirkverbrauchszählung	55,92	66,54

* Messung bzw. Messwerterfassung/-dienstleistung. Beim Standardlastprofilkunden per Kundenselbstablesung mittels

Ablesekarte oder bei selbstständiger, unaufgeforderter Eingabe in unserem Internetportal www.n-ergie-netz.de

** Beim Standardlastprofilkunden sind i.d.R. 0,4-kV Eintarif-Wirkverbrauchszählung, 0,4-kV Zweitarif-Wirkverbrauchszählung inklusive Tarifschaltgerät, 0,4-kV Zwei-Energierichtungs-Eintarif-Wirkverbrauchszählung oder 0,4-kV Zwei-Energierichtungs-Zweitarif-Wirkverbrauchszählung angesetzt.

*** Soweit technisch umsetzbar

Darüber hinausgehende Leistungen auf Anfrage.

Die Nettoentgelte verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte enthalten die im Gültigkeitszeitraum der Netzentgelte geltende Umsatzsteuer von 19% und sind kaufmännisch gerundet.

Vom Standard abweichende Zählung:

Sind für die Zählung weitere Vorrichtungen erforderlich, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

Ein- und Ausbau eines Inkassozählers erfolgt nur auf Anforderung und wird gesondert in Rechnung gestellt. Die Kosten richten sich nach dem jeweiligen Aufwand.

Bei Mehrfachübergaben richtet sich das Entgelt nach den jeweiligen technischen Erfordernissen vor Ort unter Verwendung der oben genannten Preise.

Für dezentrale Erzeugungsanlagen gelten gesonderte Entgelte.

Preisblatt 5: Preiskomponenten nach § 19 StromNEV

(gültig ab 01.01.2024)

Monatsleistungspreis für Letztverbraucher mit hoher und zeitlich begrenzter Leistungsaufnahme (§19 Abs.1)

Entnahmenetzebene	Monatsleistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW netto (brutto)	ct/kWh netto (brutto)
Hochspannung	33,86 (40,29)	0,11 (0,13)
Umspannung Hoch-/ Mittelspannung	33,23 (39,54)	0,33 (0,39)
Mittelspannung	33,23 (39,54)	0,90 (1,07)
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	45,38 (54,00)	0,47 (0,56)
Niederspannung	40,00 (47,60)	2,25 (2,68)

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen Konzessionsabgabe (**Preisblatt 7**) und der gesetzlichen Umlagen (**Preisblatt 8**).

Individuelle Preiskomponenten nach § 19 Abs. 3 für singulär genutzte Betriebsmittel

Individuelle Preiskomponente	Jahrespreis (€/km) Netto (Brutto)
20-kV-Mittelspannungsdirektleitung	8.091,75 (9.629,18)
Individuelle Preiskomponente	Jahrespreis (€/Anzahl) Netto (Brutto)
20-kV-Leistungsschalterabgangsfeld aus einer Umspann- bzw. Schaltanlage	4.903,20 (5.834,81)

Die Nettoentgelte verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte in Klammern enthalten die im Gültigkeitszeitraum der Netzentgelte geltende Umsatzsteuer von 19% und sind kaufmännisch gerundet.

Diese Preiskomponenten kommen ausschließlich für Netznutzer mit registrierender Lastgangmessung zum Ansatz, wenn ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt.

Die Anwendung der individuellen Preiskomponenten nach § 19 Abs. 3 StromNEV setzt eine entsprechende Vereinbarung voraus.

Der Letztverbraucher wird bezüglich seines Netznutzungsentgelts im Übrigen so gestellt, als sei er direkt an die vorgelagerte Netz- oder Umspannebene angeschlossen.

Preisblatt 6: **Netznutzungsentgelt für (steuerbare) Verbrauchseinrichtung gem. §14a EnWG in den Netzebenen 6 und 7 (Inbetriebnahme vor 01.01.2024)**

(gültig ab 01.01.2024)

Für (steuerbare) Verbrauchseinrichtung gem. §14a EnWG in Verbindung mit den Beschlüssen (BK6-22-300 und BK8-22/010-A) der Bundesnetzagentur (BNetzA) die vor 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden sieht die BNetzA umfangreiche Übergangsregelungen und Bestandsschutz vor.

Es gelten die nachfolgenden Netznutzungsentgelte für (steuerbare) Verbrauchseinrichtungen¹ und für Nachtstromspeicherheizungen in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7), die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Festlegung ein reduziertes Netzentgelt nach §14a Abs. 2 Satz 1 EnWG oder einer korrespondierenden Vorgängerregelung gewährt worden ist.²

	Arbeitspreis ct/kWh netto (brutto)
Nachtstromspeicherheizungen	3,67 (4,37)
Sonstige (steuerbare) Verbrauchseinrichtungen ¹	3,67 (4,37)

Geltende Sperrzeiten der N-ERGIE Netz GmbH³:

- Aufladung der Wärmespeicher-Raumheizung: täglich von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- Direktheizung und Wärmepumpe: täglich von 10.30 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich täglich variabel je nach Netzbelastung max. 2 Stunden
- Entnahmestellen für Elektromobilität: täglich variabel je nach Netzbelastung max. 4 Stunden

Die N-ERGIE Netz GmbH verwendet für die Abrechnung der Netznutzung ein temperaturabhängiges Lastprofil für elektrische Wärmespeicher-Raumheizungsanlagen bzw. ein temperaturabhängiges Lastprofil für Direktheizungs- / Wärmepumpenanlagen.

Für die Abrechnung der Netznutzung von Entnahmestellen für Elektromobilität kommt das Lastprofil für Haushalte H0 zur Anwendung

Die Nettoentgelte verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte in Klammern enthalten die im Gültigkeitszeitraum der Netzentgelte geltende Umsatzsteuer von 19% und sind kaufmännisch gerundet.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen Konzessionsabgabe (**Preisblatt 7**) und der gesetzlichen Umlagen (**Preisblatt 8**).

Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung der Netznutzung sind in **Preisblatt 4** aufgeführt.

¹ Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG i.V.m. den Übergangsvorschriften des Beschlusses BK6-22-300 der BNetzA in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7), die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Festlegung ein reduziertes Netzentgelt nach §14a Abs. 2 Satz 1 EnWG oder einer korrespondierenden Vorgängerregelung gewährt worden ist.

² Steuerbare Verbrauchseinrichtungen (i.S.d. Beschlusses BK6-22-300) in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7), die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Festlegung kein reduziertes Netzentgelt nach §14a Abs. 2 Satz 1 EnWG oder einer korrespondierenden Vorgängerregelung gewährt worden ist, können unter bestimmten Voraussetzungen eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG vereinbaren (siehe hierzu BK6-22-300 und BK8-22/010-A, sowie Preisblatt 6a).

³ Siehe bzgl. weiterer (bisheriger) Voraussetzungen insbesondere „Preisblatt 6: Netznutzungsentgelt für steuerbare Verbrauchseinrichtung gem. §14 a EnWG“ der N-ERGIE Netz GmbH für 2023 (gültig ab 01.01.2023).

Preisblatt 6a: Netznutzungsentgelt für steuerbare Verbrauchseinrichtung (SteuVE)¹ gem. § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab 01.01.2024)

(gültig ab 01.01.2024)

Für steuerbare Verbrauchseinrichtung (SteuVE) gem. §14a EnWG in Verb. mit den BNetzA-Festlegungsverfahren BK6-22-300 und BK8-22/010-A, die ab dem 01.01.2024 in Betrieb genommen werden, sind unter bestimmten Voraussetzungen (u. a. technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber und Abschluss einer Vereinbarung über netzorientierte Steuerung) für die Preisbildung zwei Preismodule (Modul 1 und Modul 2) vorgesehen. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne registrierende Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung (Netzebene 6 und 7) mit registrierender Lastgangmessung steht ausschließlich Modul 1 zur Verfügung. Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, ist automatisch Modul 1 („Default“) anzuwenden.

Für (steuerbare) Verbrauchseinrichtungen, die vor 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden, sieht die Bundesnetzagentur umfangreiche Übergangsregelungen vor.

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)

Pauschale Netzentgeltreduzierung		[€/a] Netto	[€/a] Brutto
	Kosten iMS vgl. MsbG	42,02	50,00
+	Kosten für die Steuerbox vgl. MsbG	25,21	30,00
+	Stabilitätsprämie (3.750 kWh/a x AP* x 0,2)	54,98	65,42
=	Maximale Reduzierung	122,21	145,42

* AP= 7,33 ct/kWh (Niederspannung ohne registrierender Lastgangmessung)

Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung darf das Netznutzungsentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Netzentgeltreduzierung an dem Zählpunkt zu entrichten wäre, nicht übersteigen. Ein negatives Netzentgelt ist nicht möglich.

Modul 2 (prozentuale Arbeitspreisreduzierung)

Diese Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich bei einer über einen separaten Zählpunkt (gesonderte Messeinrichtung nötig) erfassten SteuVE ohne Lastgangmessung. Bei Modul 2 erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den Verbrauch der SteuVE um 60 %, wobei auf den Arbeitspreis in der Niederspannung abgestellt wird.

	Arbeitspreis [ct/kWh] Netto (Brutto)
steuerbare Verbrauchseinrichtung	2,93 (3,49)

Die Nettoentgelte verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte in Klammern enthalten die im Gültigkeitszeitraum der Netzentgelte geltende Umsatzsteuer von 19% und sind kaufmännisch gerundet.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen Konzessionsabgabe (**Preisblatt 7**) und der gesetzlichen Umlagen (**Preisblatt 8**). Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung der Netznutzung sind in **Preisblatt 4** aufgeführt.

Die N-ERGIE Netz GmbH verwendet für die Bilanzierung der Netznutzung von SteuVE (i.S.v. Wärmepumpenheizungen² und Anlagen zur Raumkühlung³) ein temperaturabhängiges Lastprofil.

Für die Bilanzierung der Netznutzung von SteuVE (i.S.v. Ladepunkte für Elektromobile) kommt das Lastprofil für Haushalte H0 zur Anwendung.

¹ Zu SteuVE gemäß § 14a EnWG i.V.m. den Festlegungen der BNetzA (BK6-22-300 und BK8 22/010-A) gehören grundsätzlich Ladepunkte für Elektromobile, die kein öffentlich zugänglicher Ladepunkt im Sinne des § 2 Nr. 5 LSV sind, Wärmepumpenheizungen unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen, Anlagen zur Raumkühlung und Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) mit Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW und einem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7). Weitere Details, sowie davon ausdrücklich ausgenommene Anlagen sind den BNetzA-Festlegungen zu entnehmen.

² Ziffer 2.4.1.b BK6-22-300

³ Ziffer 2.4.1.c BK6-22-300

Preisblatt 7: Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabeverordnung

(gültig ab 01.01.2014)

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung 01.11.2006 und den mit der jeweiligen Kommune im Konzessionsvertrag vereinbarten Abgabesätzen.

Zulässige Höchstsätze gemäß KAV	Nettopreis (Bruttopreis)
<p>(1) Konzessionsabgabe Tarifkunden ¹⁾ Bei der Entnahme durch Tarifkunden...</p> <p>...in Kommunen mit max. 25.000 Einwohnern</p> <p>...in Kommunen mit max. 100.000 Einwohnern</p> <p>...in Kommunen mit max. 500.000 Einwohnern</p> <p>...in Kommunen mit mehr als 500.000 Einwohnern</p>	<p>1,32 ct/kWh (1,57 ct/kWh)</p> <p>1,59 ct/kWh (1,89 ct/kWh)</p> <p>1,99 ct/kWh (2,37 ct/kWh)</p> <p>2,39 ct/kWh (2,84 ct/kWh)</p>
<p>(2) Konzessionsabgabe Tarifkunden ¹⁾ mit Schwachlastregelung Bei der Entnahme durch Tarifkunden in der Schwachlastzeit</p>	<p>0,61 ct/kWh (0,73 ct/kWh)</p>
<p>(3) Konzessionsabgabe Sondervertragskunden ²⁾ Bei der Entnahme durch Sondervertragskunden im Sinne von § 2 Abs. 3 KAV</p>	<p>0,11 ct/kWh (0,13 ct/kWh)</p>

¹⁾ Tarifkunden im Sinne von § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV

²⁾ Sondervertragskunden im Sinne von § 1 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV

Die obigen Preise werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher erhoben. Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer; die Bruttopreise in Klammern enthalten die im Gültigkeitszeitraum der Netzentgelte geltende Umsatzsteuer von 19% und sind kaufmännisch gerundet.

Preisblatt 8: Gesetzliche Umlagen

(gültig ab 01.01.2024)

Die Angabe der nachstehenden Umlagen ist rein nachrichtlicher Natur und erfolgt ohne Gewähr. Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Regelungen und Informationen sind den amtlichen Veröffentlichungen des Gesetz- und Verordnungsgebers sowie der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber zu entnehmen (Linkangaben s. unten).

Die untenstehenden Preise werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher erhoben. Die Nettoentgelte verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte in Klammern enthalten die im Gültigkeitszeitraum der Netzentgelte geltende Umsatzsteuer von 19% und sind kaufmännisch gerundet.

Letztverbrauchergruppe	(1)	(2)	(3)
	Umlage nach KWKG ct/kWh netto (brutto)	Umlage nach § 17f EnWG ct/kWh netto (brutto)	Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV ct/kWh netto (brutto)
Nichtprivilegierter Letztverbrauch bis 1.000.000 kWh Letztverbrauchergruppe A'			0,643 (0,765)
Für den 1.000.000 kWh übersteigenden Letztverbrauch* Letztverbrauchergruppe B' (sofern nicht Letztverbrauchergruppe C')			0,050 (0,0595)
Für den 1.000.000 kWh übersteigenden Letztverbrauch* Letztverbrauchergruppe C' (stromkostenintensive Unternehmen mit Nachweisen)			0,025 (0,0298)
Unabhängig vom Jahresverbrauch	0,275 (0,327)	0,656 (0,781)	

* Zur Beanspruchung der privilegierten Letztverbrauchergruppen B' und C' gelten Voraussetzungen und Mitteilungspflichten des Letztverbrauchers gegenüber dem Netzbetreiber.

Die Angaben entsprechen dem Veröffentlichungsstand der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) vom 25.10.2023. Nähere Informationen siehe:

- Zu (1) „KWKG-Umlage“ gemäß §§ 26 bis 27d Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in Verbindung mit dem Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)
Weitere Informationen unter: <https://www.netztransparenz.de/KWKG/KWKG-Umlagen-Uebersicht>
Für privilegierte Letztverbräuche gelten Sonderregelungen (u.a. Umlagenreduzierung gem. §§21-23 und 25 EnFG) und Mitteilungspflichten.
- Zu (2) „Offshore-Netzumlage“ gemäß § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit dem Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)
Weitere Informationen unter: <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Netzumlage/Offshore-Netzumlagen-Uebersicht>
Für privilegierte Letztverbräuche gelten Sonderregelungen (u.a. Umlagenreduzierung gem. §§21-23 und 25 EnFG) und Mitteilungspflichten.
- Zu (3) „§ 19 StromNEV-Umlage“ gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)
Weitere Informationen unter: <https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage/-19-StromNEV-Umlagen-Uebersicht>
Für privilegierte Letztverbräuche gelten Sonderregelungen (u.a. Umlagenreduzierung gem. §§21-23 und 25 EnFG) und Mitteilungspflichten.

Preisblatt 9: Entgelt für Ausgleichsenergie
Preise für Jahresmehr-/ Jahresminderungen für Kunden ohne ¼-h-Lastgangmessung

Die Vergütung der Jahresmehr- und die Inrechnungstellung der Jahresminderungen erfolgt mittels der vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) veröffentlichten Preise. Diese Entgelte werden vom BDEW gemäß § 13 Abs. 3 der Stromnetzzugangsverordnung auf Grundlage monatlicher Marktpreise für den Abrechnungszeitraum (i.d.R. 1 Jahr) bundeseinheitlich ermittelt.

Die Veröffentlichung der aktuellen Preise finden Sie unter nachstehendem Link:

https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Minderungen-Abrechnung

Alle Preise zuzüglich geltender Umsatzsteuer.

Preisblatt 10: Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

(gültig ab 01.01.2024)

Dienstleistungsart	Preise
	€/Gang netto (brutto)
Unterbrechung je Gang (auch bei keinem Zutritt)	60,00 (71,40)
Wiederinbetriebnahme je Gang	70,00 (83,30)
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung	20,00 (23,80)
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung	20,00 (23,80)

Die Nettoentgelte verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte in Klammern enthalten die im Gültigkeitszeitraum der Netzentgelte geltende Umsatzsteuer von 19% und sind kaufmännisch gerundet.